

Information des Angehörigenbeirates, Dezember 2022

Assistenz im Krankenhaus

Was lange währt, wird endlich gut: Seit dem 01. November 2022 ist die gesetzliche Regelung zur Assistenz im Krankenhaus in Kraft. Der Gesetzgeber erfüllt damit eine Forderung, für die sich auch der Beirat der Angehörigen im CBP über viele Jahre eingesetzt hat.

Konkret sind die beiden folgenden Fallgestaltungen geregelt worden.

1. Begleitung durch Personen aus dem persönlichen Umfeld der Person mit Behinderung.

Die Regelung gilt für alle die Fälle, in denen Menschen mit Behinderung nicht in einer Einrichtung der Behindertenhilfe leben, sondern zu Hause oder ambulant wohnen. Gesetzlich geregelt ist dieser Bereich in § 44 b ff. SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung (GKV) und in der Krankenhausbegleitungsrichtlinie (KHB-RL) des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA).

Durch die neue Regelung des § 44 b SGB V haben Angehörige und Begleitpersonen aus dem nahen Umfeld einen Anspruch auf Krankengeld durch die GKV. Begleitpersonen aus dem nahen Umfeld sind: Eltern, Schwiegereltern, Lebenspartner oder eine vertraute Bezugsperson aus dem engsten persönlichen Umfeld. Letztere sind Personen, zu denen die behinderte Person die gleiche persönliche Bindung wie zu einem nahen Angehörigen hat.

Die Richtlinie legt fest, wann eine Begleitung erforderlich ist. Eine Begleitung bei einem Krankenhausaufenthalt muss als medizinisch notwendig erachtet werden. Aus medizinischen Gründen kann eine Begleitung bei einem Krankenhausaufenthalt notwendig sein bei Menschen, die aufgrund einer schweren geistigen Behinderung oder aufgrund Kommunikationsbarrieren durch eine vertraute Bezugsperson unterstützt werden müssen.

In folgenden Fällen kommt diese in Betracht:

- a) Begleitung bei Krankenhausbehandlung, um eine Verständigung mit der erkrankten Person zu gewährleisten.
- b) Begleitung, damit die erkrankte Person die mit ihrer Krankenhausbehandlung verbundenen Belastungssituationen besser meistern kann.
- c) Begleitung, um die erkrankte Person während der Krankenhausbehandlung in das therapeutische Konzept einbeziehen zu können.



Der medizinische Bedarf für die Mitaufnahme einer Begleitperson im Krankenhaus kann im Zusammenhang mit der Krankenhauseinweisung festgestellt und auf der Verordnung von Krankenhausbehandlung bescheinigt werden. Zudem ist es möglich, den Bedarf einer Begleitung unabhängig von einer konkreten Krankenhauseinweisung medizinisch einzuschätzen und festzustellen. Befristet für die Dauer von bis zu 2 Jahren erhält die Patientin oder der Patient dann eine entsprechende Bescheinigung.

Krankengeld wird in Höhe von 70 % des regelmäßig erzielten Arbeitsentgelts und Arbeitseinkommens gezahlt.

2. Begleitung durch vertraute Mitarbeitende eines Leistungserbringers der Eingliederungshilfe

Leben Menschen mit Behinderung in einer Einrichtung der Eingliederungshilfe, gilt § 133 SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen. Ergänzend dazu gibt es die Handreichung der Fachverbände für Menschen mit Behinderung: [Handreichung zur Assistenz im Krankenhaus](#)

Ist eine Begleitung durch Personen aus dem persönlichen Umfeld nicht möglich, besteht die Möglichkeit der Begleitung durch vertraute Mitarbeitende eines Leistungserbringers im Rahmen der Eingliederungshilfe.

Die Träger der Eingliederungshilfe sollen die Erforderlichkeit einer Begleitung bereits frühzeitig im Rahmen des Gesamtplanverfahrens, unabhängig von einer konkret anstehenden Behandlungssituation, prüfen und die entsprechende Einschätzung im Gesamtplan festhalten. Eine vorrangige Begleitung durch Angehörige ist dabei akzeptabel, soweit dies zumutbar und sachgerecht ist.

Daher gilt für Betroffene: Stellen Sie einen Antrag auf Prüfung des Begleitungsbedarfs an den Träger der Eingliederungshilfe und bitten Sie um entsprechende Anpassung des Gesamtplans.

Für die Argumentation bei der Antragstellung und im Gesamtplanverfahren ist die folgende Checkliste, ebenfalls von den Fachverbänden für Menschen mit Behinderung, sehr hilfreich: [Checkliste für das Gesamtplanverfahren](#)